

Beschlussvorlage	5458/2019	Fachbereich 3 Herr Schlich
Bebauungsplan »Am Vulkanpark« (5. Änderung), Mayen -Aufstellung -Vereinfachtes Verfahren -öffentliche Auslegung -Behördenbeteiligung		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes »Am Vulkanpark« (5. Änderung), Mayen gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
2. den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen,
3. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
4. die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und</u>					
<u>Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes »Am Vulkanpark« (5. Änderung), Mayen umfasst das Grundstück Flur 2, Flst.-Nr. 346/91 (siehe Anlage 1) mit einer Gesamtgröße von 296 m².

Aktuell befinden sich hier ein verkehrsberuhigter Bereich und ein Fußgängerweg.

Baurechtlich wird die Fläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes »Am Vulkanpark« (3. Änderung), Mayen mit Rechtskraft vom 17.10.2017, beurteilt.

Der Ursprungsbebauungsplan sieht auf der Fläche eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung *Verkehrsberuhigter Bereich* im westlichen Teil und *Fußgängerbereich* im östlichen Teil vor.

Ziel der fünften Änderung des Bebauungsplanes ist es die Grenze zwischen der Nutzung des *Verkehrsberuhigten Bereiches* und des *Fußgängerbereiches* um ca. 20 m in östliche Richtung zu verschieben. Hierdurch kann der geplante Garagenstandort für das geplante

Bauvorhaben von Flur 2 Flst.-Nr.: 346/170 über den *Verkehrsberuhigten Bereich* erschlossen werden (siehe Anlage 2 und 3).

Eine nachrichtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung des ursprünglichen Bebauungsplanes werden durch die fünfte Änderung nicht berührt, daher bietet es sich an das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Unterrichtung wird im Verfahren verzichtet, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden in dem Verfahren zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen aufgefordert. |

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bebauungsplan wird durch ein externes Planungsbüro erstellt. Die Kosten werden durch den Investor übernommen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Anlagen:

1. Satzung
2. Bebauungsplan
3. Begründung |